

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Aarau, 20. November 2013

Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2013 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Ziel der Revision besteht darin, das Risiko einer Beteiligung des Bundes an den Stilllegungs- und Entsorgungskosten zu reduzieren.

Die SEFV basiert auf dem Kernenergiegesetz (KEG) vom 21. März 2003. Dieses sieht vor, dass die Betreiber eines Kernkraftwerks die Kosten der Stilllegung und Entsorgung der Abfälle zu tragen haben. Kann ein Betreiber einer Anlage dies nicht, so besteht aufgrund der Nachschusspflicht eine Solidarhaftung der übrigen Betreiber. Ist die Kostenübernahme für die übrigen Betreiber wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Die heutige Regelung sieht vor, dass bis zur Ausserbetriebnahme die Beiträge in den Stilllegungs- und in den Entsorgungsfonds in einem Umfang zu leisten sind, dass mit den Beiträgen und den daraus resultierenden Zinsen die anfallenden Kosten finanziert werden können (Punktlandung).

Seitens des Bundes bestehen nun Zweifel, ob die angestrebte Sicherstellung der mehrheitlich in ferner Zukunft anfallenden Kosten im Rahmen der geltenden SEFV gewährleistet ist. Die Zweifel beziehen sich im Wesentlichen auf die Erreichbarkeit der Rendite, die Entwicklung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten, sowie die Risiken aufgrund von Langfristigkeiten.

Der Kanton Aargau unterstützt die Absicht des Bundes, das Risiko einer Kostenbeteiligung bei der Stilllegung und Entsorgung radioaktiver Abfälle weiter zu minimieren. Die benötigten finanziellen Mittel sollen verursachergerecht von den Betreibern getragen werden und kein zusätzliches Steuersubstrat beanspruchen.

Für den Kanton Aargau ist es wichtig, dass die Kernkraftwerke sicher und bis zur Stilllegung wirtschaftlich betrieben werden können. Ebenso ist das Vertrauensprinzip zu wahren. Wesentliche Regelungen dürfen gegen Ende der Laufzeiten nicht ohne zwingende Gründe geändert werden. Es darf zudem nicht vernachlässigt werden, dass sich die Energiewirtschaft in einem historisch schwierigen wirtschaftlichen Umfeld befindet. Allfällige Korrekturen der letzten Jahrzehnte sollten deshalb mit Bedacht aufeinander abgestimmt und nicht kumuliert auf einen Schlag erfolgen.

In den Vernehmlassungsunterlagen wird mehrmals das Risiko einer Finanzierungslücke der beiden Fonds erwähnt. Diese Grundhaltung kommt in der Begründung der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen wiederholt zum Ausdruck und ist in den Unterlagen ungenügend begründet. Aktuell werden die Sollwerte erreicht und beide Fonds sind auf Kurs.

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen, mit Ausnahme der folgenden Punkte, einverstanden.

Sicherheitszuschlag 30 % (Art. 8 Abs. 1 Bst. a)

Der Revisionsentwurf sieht neben den Anpassungen der Modellparameter einen zusätzlichen Sicherheitszuschlag von pauschal 30 % auf den berechneten Stilllegungs- und Entsorgungskosten vor. Dieser grosse Sicherheitszuschlag ist aus mehreren Gründen unverhältnismässig. Er belastet die Gestehungskosten der Kernenergie unnötig.

Es besteht bereits heute die Möglichkeit, die Kostenschätzungen für Stilllegung und Entsorgung periodisch alle fünf Jahre zu überprüfen, um die Beiträge bei Bedarf anzupassen. Mit diesem Mechanismus können die Fondsbeiträge den veränderten Rahmenbedingungen regelmässig in genügendem Mass angepasst werden.

Des Weiteren unterscheidet der pauschale Sicherheitszuschlag nicht zwischen den bedeutend präziser planbaren Kosten in den Fonds für die Stilllegung und den deutlich schwieriger absehbaren Kosten in den Fonds für die Entsorgung und Lagerung. Der pauschale Sicherheitszuschlag vernachlässigt somit die unterschiedlichen Planungsgenauigkeiten und die damit verbundenen unterschiedlichen Risiken.

Antrag

Verzicht auf einen pauschalen Sicherheitszuschlag von 30 % und Erarbeitung eines Sicherheitszuschlags einerseits für die Stilllegung sowie anderseits für die Entsorgung.

Es soll unterschieden werden zwischen den Risiken der Stilllegung und den durch die Langfristigkeit verursachten höheren Risiken der Entsorgung und Lagerung. Die Risiken sollen deutlicher aufgezeigt werden. Die Sicherheitszuschläge auf die jeweiligen Fonds sollen begründet werden. Sie sollen verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar sein.

Die finanzielle Mehrbelastung soll als Ganzes in der Summe abgestimmt werden. Im Besonderen ist die derzeitige wirtschaftliche Lage der Energiewirtschaft zu berücksichtigen (historisches Tiefpreisniveau).

Anlagerendite

Gemäss Gutachten von Prof. Dr. Heinz Zimmermann, Universität Basel (im Auftrag der Betreiber), resultiert unter Berücksichtigung des Tiefzinsumfeldes eine reale Renditeerwartung von 2,2–2,7 %. Es besteht kein Grund, von einer speziell konservativen Renditeerwartung von 2 % auszugehen. Es kann eine reale Renditeerwartung von 2,5 % (Teuerung 1,5 %, nominale Anlagerendite 4 %) festgelegt werden.

Antrag

Festlegung einer realen Anlagerendite von 2,5 % statt 2 % (Teuerung 1,5 %, nominale Anlagerendite 4 %).

Auf eine konservative Renditeerwartung ohne zwingende Begründung ist zu verzichten. Die finanzielle Mehrbelastung soll als Ganzes in der Summe abgestimmt werden und die besondere wirtschaftliche Lage der Energiewirtschaft ist berücksichtigen (historisches Tiefpreisniveau).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- karin.krebs@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt